

Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Manfred Kramer, Helga Hammer, Dr. Josef Rosenbauer, Hedi Thelen, Dr. Walter Altherr, Angela Schneider-Forst, Franz Josef Bischel und Mathilde Weinandy (CDU)

- Drucksache 13/3458 -

Neuregelung der Altenpflegeausbildung in Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage vom 3. September 1998 hat folgenden Wortlaut:

Mit Schreiben vom 25. Juni 1998 an die Fachschulen für Altenpflege, die Bezirksregierungen und die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände hat die Landesregierung über Änderungen landesrechtlicher Regelungen für die Altenpflegeausbildung zum 1. August 1998 informiert. So soll die fachpraktische Ausbildung jetzt nicht mehr ausschließlich in stationären Einrichtungen der Altenhilfe, sondern auch in ambulanten und teilstationären Einrichtungen als Träger der fachpraktischen Ausbildung möglich sein. Dabei sind Praktika mit einer Gesamtdauer von drei Monaten in stationären Einrichtungen vorgesehen, wenn die fachpraktische Ausbildung in einer ambulanten Einrichtung erfolgt, und Praktika in ambulanten Einrichtungen, wenn die fachpraktische Ausbildung in einer stationären Einrichtung erfolgt. Des Weiteren sind Praktika in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und teilstationären oder offenen Einrichtungen der Altenhilfe vorgesehen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum hat die Landesregierung es den ambulanten und teilstationären Einrichtungen nicht bereits früher ermöglicht, Träger der fachpraktischen Ausbildung für die Altenpflege zu sein, wo doch entsprechende Forderungen schon länger erhoben wurden?
2. Warum hat die Landesregierung nicht den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom 26. November 1996 (Drucksache 13/799) unterstützt, der eine derartige Regelung in § 4 Abs. 2 enthielt?
3. Inwieweit und seit welchen Zeitpunkten sind ambulante oder teilstationäre Einrichtungen der Altenpflege gemäß den rechtlichen Regelungen anderer Bundesländer mögliche Träger der fachpraktischen Ausbildung für die Altenpflege?
4. Ist die Landesregierung der Meinung, dass ein derart wesentlicher Eingriff in die bisherige Struktur der Altenpflegeausbildung in Rheinland-Pfalz vor dem In-Kraft-Treten einer zuvorigen gemeinsamen Erörterung mit den Altenpflegeschulen und den Verbänden der Einrichtungsträger bedarf?
5. Hat eine derartige zuvorige Anhörung und Einbindung stattgefunden - wenn ja, in welchem Umfang, in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten, wenn nein, warum nicht?
6. Ist sich die Landesregierung der Tatsache bewusst, dass die kurzfristige Änderung der Fachschulverordnung Altenpflege das berechnete Interesse der ambulanten Altenpflege-Einrichtungen, als Träger der fachpraktischen Ausbildung anerkannt zu werden, lediglich formal aufgreift, ohne dass entsprechende inhaltliche Ziele beschrieben, organisatorische Fragen gelöst und entsprechende Qualitätsanforderungen des neuen Ausbildungsangebotes definiert werden?
7. Wann sind hierzu entsprechende Neuregelungen und Konzepte zu erwarten?
8. Welche Vorbereitungen sind hierzu bis jetzt mit welchen Ergebnissen getroffen worden?

9. Welche Einbindung der Fachschulen für Altenpflege und der Träger der fachpraktischen Ausbildung sowie der einzelnen Praxisstellen ist in diesem Zusammenhang bisher in welchem Umfang, in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten erfolgt?
10. Wie will die Landesregierung ohne entsprechendes Konzept sicherstellen, dass die ambulanten Pflegeeinrichtungen beginnend mit dem Schuljahr 1998/1999 in der Lage sind, die mit der Altenpflegeausbildung verfolgten Ziele im Einzelnen zu erreichen und die bisherige fachliche Qualität der Ausbildung auch sicherzustellen?
11. Inwieweit sind die ambulanten und teilstationären Einrichtungen aufgrund der derzeitigen strukturellen und personellen Voraussetzungen hierzu in der Lage?
12. Wie viele ambulante und teilstationäre Altenpflege-Einrichtungen sind nach Einschätzung der Landesregierung derzeit insbesondere ohne weiteres in der Lage, aufgrund ihrer Personalstruktur die zur Durchführung der Altenpflegeausbildung erforderliche Anleitung und Betreuung der Altenpflegeschüler sicherzustellen?
13. Wie viele ambulante und teilstationäre Altenpflege-Einrichtungen sind nach Einschätzung der Landesregierung gegenwärtig insbesondere ohne weiteres in der Lage, aufgrund ihrer Arbeitsweise und Struktur der Leistungserbringung diejenigen Inhalte und Erfahrungen zu vermitteln, die für die Altenpflegeausbildung zwingend vorgesehen sind?
14. Welchen Sinn hat die Landesregierung darin gesehen, erst am 25. Juni 1998 über eine Neuregelung zu informieren, die bereits zum 1. August 1998 in Kraft treten und für das Schuljahr 1998/1999 bereits Wirkung entfalten soll?
15. Ist nicht davon auszugehen, dass die Neuregelung aufgrund der kurzfristigen Änderung für das Schuljahr 1998/1999 tatsächlich praktisch ins Leere laufen wird, zumal
 - a) die ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen über die neuen Ausbildungsmöglichkeiten nicht ausreichend und frühzeitig informiert worden sind,
 - b) die Ausbildungsvereinbarungen zwischen Schülerinnen und Schülern sowie den Trägern der fachpraktischen Ausbildung für die Altenpflege praktisch abgeschlossen sind,
 - c) die Altenpflegesschulen nicht auf die neuen Aufgaben bei der Ausbildungslenkung nach § 5 Abs. 4 der Fachschulverordnung eingestellt worden sind?
16. Wie viele Ausbildungsverträge für die Altenpflegeausbildung wurden mit ambulanten und teilstationären Einrichtungen der Altenpflege in Rheinland-Pfalz insgesamt und jeweils für das Schuljahr 1998/1999 neu geschlossen?
17. Wie viele Ausbildungsverträge wurden demgegenüber mit stationären Einrichtungen der Altenpflege geschlossen?
18. Wie hat sich deren Zahl bzw. die Gesamtzahl der Ausbildungsverträge in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 15. Oktober 1998 – wie folgt beantwortet:

Im Jahre 1991 wurde die Altenpflegeausbildung in Rheinland-Pfalz reformiert. Als wesentliche Eckpunkte der Novellierung sind zu nennen:

- Wegen der gestiegenen Anforderungen in dem Beruf ist die Dauer der Ausbildung von zwei auf drei Jahre erhöht worden.
- An die Stelle einer einjährigen Fachschule mit anschließendem Berufspraktikum ist eine dreijährige dual-kooperative Fachschulausbildung getreten, die eine enge Verzahnung zwischen den Lernorten Schule und Einrichtung der Altenhilfe vorsieht. Alle Schülerinnen und Schüler haben einen Ausbildungsvertrag mit einer stationären Einrichtung der Altenhilfe (Träger der fachpraktischen Ausbildung).
- In die fachpraktische Ausbildung sind Praktika in Krankenhäusern mit geriatrischen oder geronto-psychiatrischen Abteilungen, Rehabilitationseinrichtungen oder teilstationären, ambulanten oder offenen Einrichtungen der Altenhilfe integriert, damit die Schülerinnen und Schüler das Gesamtspektrum ihres künftigen Arbeitsfeldes kennen lernen.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Ausbildungsvergütung, wie sie in der Krankenpflege gezahlt wird. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land über einen Pool, in den alle stationären Einrichtungen der Altenhilfe einzahlen.

Insgesamt hat sich diese neue Ausbildungsstruktur bewährt und zu einer Attraktivitätssteigerung des Berufs geführt, was sich in steigenden Schülerzahlen widerspiegelt. Mit 14 staatlichen Fachschulen und zehn Schulen in freier Trägerschaft hat Rheinland-Pfalz ein flächendeckendes Angebot im Bereich der Altenpflege.

Am 1. August 1997 ist das Landesgesetz über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege in Kraft getreten. In diesem ist festgelegt, dass nunmehr auch die ambulanten Pflegeeinrichtungen zur Zahlung der Umlage in den Ausbildungspool verpflichtet sind.

Nachdem ambulante und teilstationäre Dienste insbesondere personell weiter ausgebaut wurden, bestehen keine Bedenken, auch diese als Träger der fachpraktischen Ausbildung anzuerkennen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung hat daher im Vorgriff auf eine zum 1. August 1999 vorgesehene Novellierung der Fachschulverordnung Altenpflege geregelt, dass ab Schuljahr 1998/1999 auch ambulante und teilstationäre Dienste ausbilden können.

1. *Warum hat die Landesregierung es den ambulanten und teilstationären Einrichtungen nicht bereits früher ermöglicht, Träger der fachpraktischen Ausbildung für die Altenpflege zu sein, wo doch entsprechende Forderungen schon länger erhoben wurden?*

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. *Warum hat die Landesregierung nicht den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom 26. November 1996 – Drucksache 13/799 – unterstützt, der eine derartige Regelung in § 4 Abs. 2 enthielt?*

Bei dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom 26. November 1996 – Drucksache 13/799 – standen nicht inhaltliche Aspekte der Altenpflegeausbildung im Vordergrund, sondern die Frage, ob die Altenpflegeausbildung in Rheinland-Pfalz in Form eines Gesetzes geregelt werden sollte. Ein Gesetz hat die Landesregierung abgelehnt, da der Fachschulbildungsgang Altenpflege wie alle Schularten, Schulformen und Bildungsgänge, die der Schulaufsicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung unterliegen, üblicherweise nach der Systematik des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz und den dazu ergangenen Landesverordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt wird.

3. *Inwieweit und seit welchen Zeitpunkten sind ambulante oder teilstationäre Einrichtungen der Altenpflege gemäß den rechtlichen Regelungen anderer Bundesländer mögliche Träger der fachpraktischen Ausbildung für die Altenpflege?*

Die Altenpflegeausbildung ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In den Ländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt wird die fachpraktische Ausbildung in Form von Praktika mit unterschiedlicher Dauer durchgeführt, ohne dass ein Ausbildungsvertrag mit der jeweiligen Einrichtung abgeschlossen wird. Die Praktika haben ihren Schwerpunkt im stationären Bereich, das Ableisten des Praktikums in einer ambulanten oder teilstationäre Einrichtung ist – mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern – aber möglich.

Regelungen der Altenpflegeausbildung, die mit denen in Rheinland-Pfalz vergleichbar sind, in denen also ein Ausbildungsvertrag mit einer Einrichtung der Altenhilfe abgeschlossen wird, bestehen in:

Land	Ambulante und teilstationäre Träger zugelassen seit:	Rechtliche Grundlage
Baden-Württemberg	1998	Erlass (Modellversuch 1998 bis 2002)
Bremen	1997	Altenpflegegesetz vom 1. Januar 1997
Hamburg	1994	Berufsbildungsgesetz
Hessen	1997	Altenpflegegesetz vom 12. Dezember 1997
Nordrhein-Westfalen	1994	Altenpflegegesetz vom 19. Juni 1994
Saarland	1995	Altenpflegeausbildungsgesetz vom 1. April 1995
Schleswig-Holstein	1989	Ausbildungsordnung vom 31. August 1989
Thüringen	1993	Altenpflegegesetz vom 16. August 1993

4. *Ist die Landesregierung der Meinung, dass ein derart wesentlicher Eingriff in die bisherige Struktur der Altenpflegeausbildung in Rheinland-Pfalz vor dem In-Kraft-Treten einer zuvorigen gemeinsamen Erörterung mit den Altenpflegeschulen und den Verbänden der Einrichtungsträger bedarf?*

Ambulante und teilstationäre Einrichtungen sind, wie bereits dargelegt, seit 1991 in die Ausbildung eingebunden, da die Schülerinnen und Schüler der Fachschule hier Praktika absolvieren. Insofern sind diese Träger bereits seit Jahren mit den wichtigsten Ausbildungsfragen konfrontiert. Es ist davon auszugehen, dass diese in Kooperation mit den Fachschulen die Ausbildung kompetent durchführen.

5. *Hat eine derartige zuvorige Anhörung und Einbindung stattgefunden – wenn ja, in welchem Umfang, in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten, wenn nein, warum nicht?*

Die Frage der Einbindung der ambulanten und teilstationären Einrichtungen in die Altenpflegeausbildung ist seit Beginn dieses Jahres in mehreren Besprechungen mit den Fachschulen für Altenpflege sowie der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowohl im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung als auch auf Bezirksebene erörtert worden.

6. *Ist sich die Landesregierung der Tatsache bewusst, dass die kurzfristige Änderung der Fachschulverordnung Altenpflege das berechnete Interesse der ambulanten Altenpflege-Einrichtungen, als Träger der fachpraktischen Ausbildung anerkannt zu werden, lediglich formal aufgreift, ohne dass entsprechende inhaltliche Ziele beschrieben, organisatorische Fragen gelöst und entsprechende Qualifikationsanforderungen des neuen Ausbildungsangebotes definiert werden?*

Mit der Vorgriffsregelung ist ein wichtiges Signal an die ambulanten und teilstationären Träger gegangen, dass sie nunmehr auch Träger der fachpraktischen Ausbildung sein können. Die noch offenen Fragen werden in den nächsten Monaten geklärt.

7. *Wann sind hierzu entsprechende Neuregelungen und Konzepte zu erwarten?*

Es ist beabsichtigt, den Änderungsentwurf der Landesverordnung für die Fachschule für Altenpflege Anfang November 1998 in die Anhörung zu geben. Die Landesverordnung soll zum 1. August 1999 in Kraft treten.

8. *Welche Vorbereitungen sind hierzu bis jetzt mit welchen Ergebnissen getroffen worden?*

Auf der Grundlage der dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vorliegenden Stellungnahmen sowie Änderungswünschen zu der derzeit gültigen Fachschulverordnung wird derzeit der Verordnungsentwurf erstellt.

9. *Welche Einbindung der Fachschulen für Altenpflege und der Träger der fachpraktischen Ausbildung sowie der einzelnen Praxisstellen ist in diesem Zusammenhang bisher in welchem Umfang, in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten erfolgt?*

Im Schuljahr 1997/1998 war die „Novellierung der Fachschulverordnung Altenpflege“ Themenschwerpunkt mehrerer regionaler Dienstbesprechungen mit den Fachschulen für Altenpflege auf Bezirksregierungsebene sowie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung. Darüber hinaus hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Gespräche mit der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die die Einrichtungsträger vertritt, geführt.

10. *Wie will die Landesregierung ohne entsprechendes Konzept sicherstellen, dass die ambulanten Pflegeeinrichtungen beginnend mit dem Schuljahr 1998/1999 in der Lage sind, die mit der Altenpflegeausbildung verfolgten Ziele im Einzelnen zu erreichen und die bisherige fachliche Qualität der Ausbildung auch sicherzustellen?*

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

11. *Inwieweit sind die ambulanten und teilstationären Einrichtungen aufgrund der derzeitigen strukturellen und personellen Voraussetzungen hierzu in der Lage?*

Die ambulanten und teilstationären Einrichtungen mit Versorgungsvertrag in Rheinland-Pfalz erfüllen grundsätzlich die strukturellen Voraussetzungen, um ausbilden zu können. Eine Aussage über die personellen Voraussetzungen ist der Landesregierung nicht möglich, da entsprechende Personaldaten der Pflegefachkräfte nicht vorliegen. Es ist Aufgabe der für die Ausbildung verantwortlichen Fachschulen zu prüfen, ob die in § 5 Abs. 2 Fachschulverordnung-Altenpflege sowie Ziff. 2.2 Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zum staatlich anerkannten Altenpfleger oder zur staatlich anerkannten Altenpflegerin genannten personellen Voraussetzungen gegeben sind. Anderenfalls kann die Schule dem Abschluss des Ausbildungsvertrages nicht zustimmen.

12. *Wie viele ambulante und teilstationäre Altenpflege-Einrichtungen sind nach Einschätzung der Landesregierung derzeit insbesondere ohne weiteres in der Lage, aufgrund ihrer Personalstruktur die zur Durchführung der Altenpflegeausbildung erforderliche Anleitung und Betreuung der Altenpflegeschüler sicherzustellen?*

Siehe Antwort zu Frage 11.

13. *Wie viele ambulante und teilstationäre Altenpflege-Einrichtungen sind nach Einschätzung der Landesregierung gegenwärtig insbesondere ohne weiteres in der Lage, aufgrund ihrer Arbeitsweise und Struktur der Leistungserbringung diejenigen Inhalte und Erfahrungen zu vermitteln, die für die Altenpflegeausbildung zwingend vorgesehen sind?*

Siehe Antwort zu Frage 11.

14. *Welchen Sinn hat die Landesregierung darin gesehen, erst am 25. Juni 1998 über eine Neuregelung zu informieren, die bereits zum 1. August 1998 in Kraft treten soll und für das Schuljahr 1998/1999 bereits Wirkung entfalten soll?*

Mit der Vorgriffsregelung wurde dem Wunsch zahlreicher Träger Rechnung getragen, ambulante und teilstationäre Einrichtungen als Träger der Ausbildung für das Schuljahr 1999/2000 vorzusehen und zu gewinnen (Anmeldeschluss in der Regel 1. März). Außerdem standen für das Schuljahr 1998/1999 noch einige freie Schulplätze zur Verfügung.

15. *Ist nicht davon auszugehen, dass die Neuregelung aufgrund der kurzfristigen Änderung für das Schuljahr 1998/1999 tatsächlich praktisch ins Leere laufen wird, zumal*

- a) *die ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen über die neuen Ausbildungsmöglichkeiten nicht ausreichend und frühzeitig informiert worden sind,*

- b) die Ausbildungsvereinbarungen zwischen Schülerinnen und Schülern sowie den Trägern der fachpraktischen Ausbildung für die Altenpflege praktisch abgeschlossen sind,
c) die Altenpflegeschulen nicht auf die neuen Aufgaben bei der Ausbildungslenkung nach § 5 Abs. 4 der Fachschulverordnung eingestellt worden sind?

Siehe Antwort zu Frage 16.

16. *Wie viele Ausbildungsverträge für die Altenpflegeausbildung wurden mit ambulanten und teilstationären Einrichtungen der Altenpflege in Rheinland-Pfalz insgesamt und jeweils für das Schuljahr 1998/1999 neu geschlossen?*

Es wurden insgesamt 14 Ausbildungsverträge für die Altenpflegeausbildung mit ambulanten und teilstationären Einrichtungen abgeschlossen. Alle Ausbildungsverträge wurden für das Schuljahr 1998/1999 neu abgeschlossen. Somit ist die Neuregelung nach Auffassung der Landesregierung nicht „ins Leere gelaufen“.

17. *Wie viele Ausbildungsverträge wurden demgegenüber mit stationären Einrichtungen der Altenpflege geschlossen?*

Es wurden insgesamt 1 473 Ausbildungsverträge für die Altenpflegeausbildung mit stationären Einrichtungen abgeschlossen. Davon wurden 600 Ausbildungsverträge für das Schuljahr 1998/1999 neu abgeschlossen.

18. *Wie hat sich deren Zahl bzw. die Gesamtzahl der Ausbildungsverträge in den letzten fünf Jahren entwickelt?*

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

1993	370
1994	474
1995	540
1996	730
1997	597

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Staatsminister